

überblickliche Gesetzgebung übrigens, man muß den Verfassern der Durchführungsbestimmungen zum Kulturkammergesetz einen besonderen Dank sagen. Gesetze sind erlassen, die der ständischen Schicht weitgehende Befugnisse geben bis zur Strafgewalt, Gesetze, die eine Selbstbeaufsichtigung aller Berufsgruppen schon jetzt in unsere noch ungeschriebene neue Verfassung einfügen.

Vielleicht darf ich schon hier bei theoretischer Erörterung der Umbildung gleich auf einige Fragen und Einwände antworten, die ich unausgesprochen von Ihnen höre.

Zunächst dies: Sie haben Recht mit Ihren sorglichen Einwänden, daß es in der Geschichte der ständischen Staaten gelegentlich zu einer Versteinigung und Verengung der Schichten gekommen ist, daß sich aus dem Zusammenleben in einer Zunft, in einer Gilde, wie etwa in den mittelalterlichen Städten, eine Art ständischer Patriotismus entwickelt hat, der sich gegen die Interessen der Gesamtheit gewandt hat. Ich könnte entgegnen, daß jene Beispiele insofern nicht genügen, als heute nicht die Zunft oder das Handwerk einer einzelnen Stadt in Frage kommt, sondern ein Querschnitt durch das ganze Reich gelegt wird; ich könnte hinzufügen, daß diese Querschichtung zugleich ein guter Schild gegen die Gefahr teilständischer oder gar sonderbündelnden Widerstandes gegen den Gesamtstaat ist. Wir sind aber mit Recht mißtrauisch und wissen aus der Zeit des Hochkapitalismus, daß tatsächlich mitunter die Wahrung der ständischen Belange durch den Eifer ihrer Führer soweit ging, daß Kartellinteressen mit denen des Staates verwechselt wurden. Dem muß deshalb ein starkes Gegengewicht entgegengestellt werden. — Man hat dieses Gegengewicht denn auch schon vor dem ständischen Aufbau geschaffen im Reichsstatthaltergesetz, das zukünftig jenen Partikularismus, der vor der Revolution in einzelnen Landschaften gefährlich zu werden drohte, unschädlich macht, ohne das gesunde landschaftliche Empfinden zu berühren. Das Gesetz macht durch die verstärkte Zentralgewalt nach meinem Empfinden auch eine ungesunde Interessenvertretung der ständischen Schichtung für die Zukunft unmöglich.

Zum ersten also: Aus der ständischen Schicht erwarten wir eine Verlebendigung und Festigung des Staatslebens durch Quergliederung über das ganze Reich.

Eines der weiteren Hauptziele der Neubildung ist die engere Verbindung des Schaffenden mit dem sein Schaffen tragenden Gewerbe. Der Schrifttumskammer sind nicht allein die Dichter und Schriftsteller eingefügt. Man wünscht, die »schwebenden Intelligenzen« wieder mit der Wirklichkeit vertraut zu machen und hat deshalb den Schriftsteller in seiner Kammer mit dem Buchhändler, mit dem Verleger, mit dem Buchverleiher, mit den literarischen Gesellschaften und anderen Gruppen zusammengefügt. Im Verwaltungsrat der Kammer sind die einzelnen Gruppen ausgiebig vertreten; in den landschaftlichen Gruppen, auf deren Bildung wir warten, werden der Dichter und sein Buchhändler, werden sogar der Dichter und sein Verleger am gleichen Tisch sitzen. Der Staat gibt also mit stillem Lächeln den Dreien auf, sich miteinander auszusprechen und etwa die besten Wege für Buchwerbung zusammen zu suchen, statt wie bisher nebeneinander herzuzugehen und, sagen wir es aufrichtig, den anderen Dilettant oder Eigenzüchter zu schelten. Eine zwangsweise Rückführung in die Wirklichkeit! Statt des weltfremden Dichters im Dachkammerlein will der Staat, daß der Schaffende am Reden teilnimmt und sich mit dem Landsmann, der sein Werk vertreibt und druckt, auseinandersetzt. Ja, so wenig ich glaube, daß Großes ohne tief innerste Einsamkeit geschaffen werden kann, so sehr glaube ich, daß wir Dichter den Ständen, die zwischen uns und dem Leser vermitteln, ein wenig mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen sollten, und daß diese Seite der Neubildung für alle Stände Frucht tragen wird.

Aber den dritten Untergedanken der Neuordnung sprach ich bereits: Die ständische Gruppe ist zukünftig Gegner, Freund und Erzieher des einzelnen und hat bei Erfüllung der Volkspflichten gegenüber dem Staat für ihre Mitglieder zu haften. Hier ist dem Staat vielleicht der klügste Zug gelungen. Wir wollen nicht leugnen, daß der Künstler, Gott sei Dank, einer der unruhigsten, erregbaren und beweglichen Mitglieder in jeder Gemeinschaft von Landschaft, Volk oder Reich war; er trug zudem

oft gesellschafts- und genossenschaftsfeindliche Züge oder wenigstens Gebärden. Er verlangte mit Recht, daß seinem Schaffen eine besondere Stellung eingeräumt wurde. Er verlangte zu Unrecht, daß man auch seine Launen und Eigenbrötleien pflegte und ihnen Rücksicht entgegenbrachte. Der Gegner dieses Künstlers aber war die Gesellschaft, und weil die Gesellschaft ihn vernachlässigte oder verhätschelte, je nach ihrer Laune, suchte der Künstler vielfach nach stärkeren Widerständen und fand sie im Staat. Wir wollen heute verschweigen, was im Namen der freien Künste in den letzten Jahrzehnten vom Staat ertrotzt worden ist und welche Torheiten der Staat in seiner Furcht beging.

Das neue Reich hat, wie vorher schon gesagt, diese Beziehungen geläutert. Es verpflichtete die ständische Schicht, für ihre Mitglieder zu haften: Es nahm dadurch die Erfahrungen des Mittelalters wieder auf, es vermied ihre Gefahren, indem es zugleich die Verstärkung der Mittelgewalt vornahm.

Aber nun vom Grundsätzlichen zur tatsächlichen Verwirklichung der ständischen Neubildung, wie sie in Deutschland eingeleitet wurde.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung wurde durch Gesetz vom 22. September 1933 beauftragt und ermächtigt, »die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabekreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen«. In einer weiteren Kure — oder in einem weiteren Paragraphen, wie man noch immer sagt — wird dann die Reichskulturkammer errichtet, deren Führung der Herr Minister selbst übernahm. Innerhalb dieser Kulturkammer stehen Reichsschrifttumskammer, Presskammer, Rundfunkkammer, Theaterkammer, Filmkammer, Musikammer und eine Reichskammer der bildenden Künste.

Das Gesetz vom 22. September wurde bald danach ergänzt durch die erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November, in der eine Reihe von grundsätzlichen Bestimmungen über die Aufgaben und über die Zusammensetzung der einzelnen Kammern enthalten sind, die ich hier anführen und soweit nötig kurz erläutern möchte.

Die Durchführungsverordnung bestimmt zunächst, daß die Kammern »die deutsche Kultur in Verantwortung für Reich und Volk zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken haben«. Ich wiederhole die drei Hauptaufgaben auch unserer Schrifttumskammer: Kampf um unsere Kulturaufgaben in Verantwortung für Volk und Reich, danach erst die Regelung der wirtschaftlichen Unterbauung, endlich ein Ausgleich, also eine Schiedsgerichtsbarkeit, zwischen den einzelnen Gruppen.

Die Kammerzugehörigkeit ist Zwang. Wer bei der Erzeugung, besagt der nächste Abschnitt, wer bei der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, beim Absatz oder Vermittlung des Absatzes von Kultur mitwirkt, muß Mitglied der einzelnen Kammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Besondere Ausführungen folgen sodann über den Begriff des Kulturguts, über Gewerbemäßigkeit und Gemeinnutz der Arbeit, über Staatsangehörigkeit, — auch der Ausländer, der in Deutschland lebt, muß, wenn er hier berufsständisch tätig ist und Schutz und Förderung durch die Gruppen genießt, sich ihnen einfügen, nicht dagegen der Ausländer oder Deutsche jenseits der Grenzen, deren Mitgliedschaft eine freiwillige ist.

Der Satz 10, einer der wichtigsten, bestimmt sodann: die Aufnahme in Einzelkammern kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Im übrigen sagt dieser Satz 10, daß die Zusammensetzung der Kammer nicht, wie man zuerst vermutete, auf einer Gesinnungsgemeinschaft beruht. Er schreibt vielmehr vor, die ständische Schicht zusammenzufassen, so wie sie heute besteht. Er sagt nach unserer Auslegung, daß eine politische Tätigkeit vor der